Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 316

für ein Gebiet südlich des Werner Hellweges zwischen der Straße „Bramheide" bzw. dem Kommunalfriedhof Werne und der Stadtgrenze Dortmund

nach den §§ 1 Abs. 3 und 9 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237) ~~§ 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 438) und § 103 der Landesbauordnung - BauONW - vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 373)~~, dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21).

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 1000

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Kartengrundlage

Stadtkarte Nr. 384 386

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan.

Bochum, den 10. APR. 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

Bochum, den 10. APR. 1970

Vermessungs- u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 10. APR. 1970

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Planungsamt
Städt. Oberbaurat

Vermessungs- u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude
Neben- und gewerbliche Gebäude
Öffentliche Gebäude
(1) Geschoßzahl
Firstrichtung

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungskarten Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI — Industriegebiete § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21 a BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze
- II - IV — Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- (II bis IV) — zwingende Gebäudehöhe zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- BD — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f BBauG)

- Flächen von Baugrundstücken für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Freibad

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude siehe Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Möglichkeit und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GCa — Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, Text siehe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- M — Flächen für gemeinschaftliche Müllboxen - Standplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der VEW (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 1, 2, usw. — siehe Festsetzung durch Text

Dachneigung (§ 103 Bau ONW)
- 35° — als Höchstgrenze
- (35°) — zwingend
- F — Flachdach

Übergreifende Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die im Verbandsverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeeinflüsse

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 22. April 1970 bis einschließlich 22. Mai 1970 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 25. Mai 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. OKT. 1970 zu Punkt 2 der Tagesordnung für den ~~nicht~~ öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - teilweise - gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 26. 3. 1971 (Aktz. [illegible]) genehmigt worden. (Bochum, [illegible])

Essen, den 29. 01. 1971

Oberregierungs- und -baurat
Landesbaubehörde Ruhr

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 7. 10. 1968 (Aktz. [illegible])

Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß - und - der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am 6. 12. 1968 und am ..... zugestimmt.

Essen, den 28. Feb. 1969

Der Verbandsdirektor
i. V.

(Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des - 6. Mai 1971 - entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den - 7. Mai 71 -

Der Oberstadtdirektor
I. A.

An der Aufstellung dieses Plans hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
I. A.

~~Festsetzung~~

~~Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften~~

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere

des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)

~~aufgehoben.~~

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplan liegenden Flächen geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 3 BBauG).

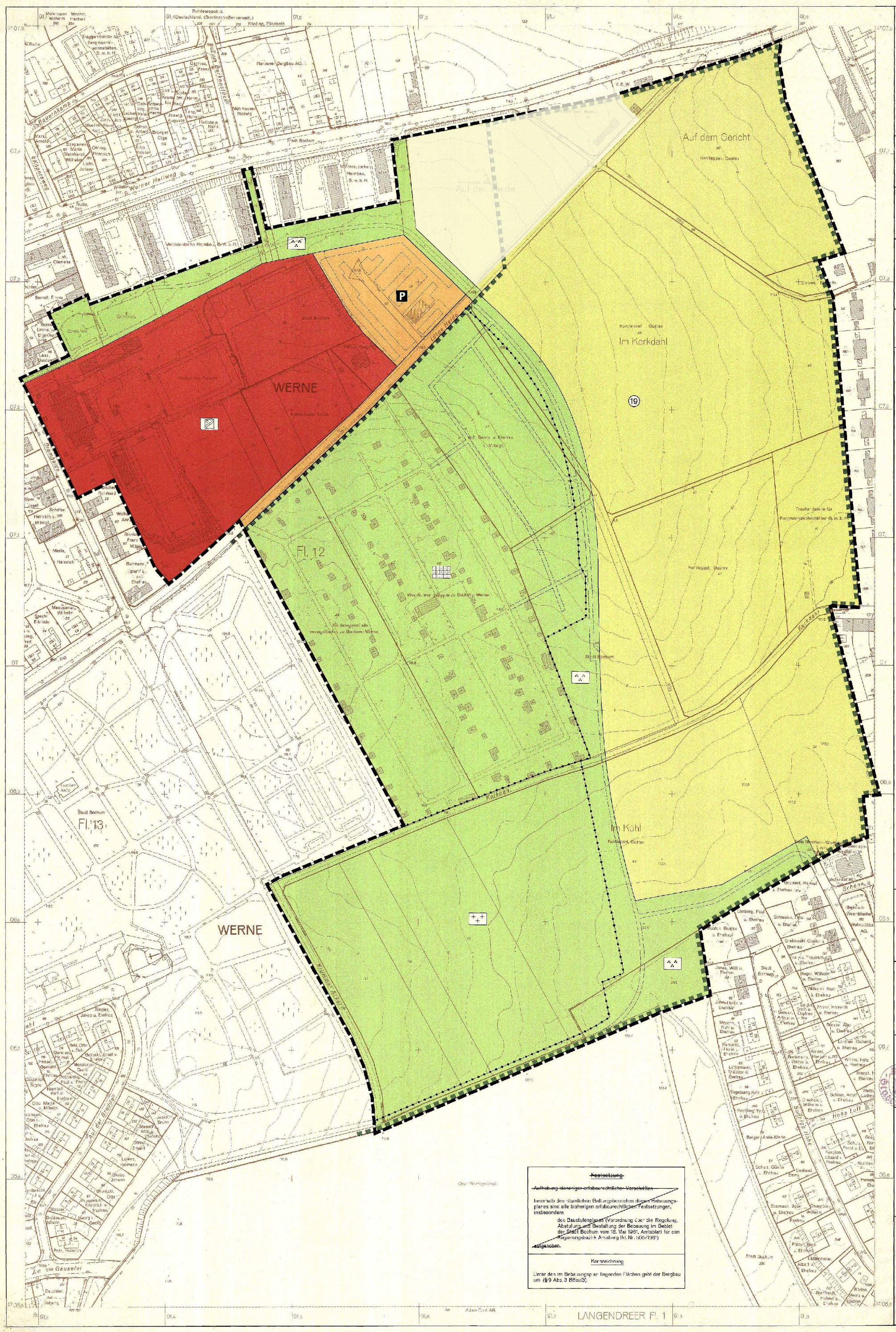

Druck: Vermessungs- und Katasteramt, Nov. 1969